

## **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Vorwegregelungsplans der Vorwegregelung 8 der Umlegung „Bruhweg II“, Gemarkung Gerlingen**

Der Vorwegregelungsplan der Vorwegregelung 8 der Umlegung „Bruhweg II“, Gemarkung Gerlingen, aufgestellt am 21. Juli 2025, ist durch den Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Gerlingen am 21. Juli 2025 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 Abs. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, der bisherige Rechtszustand durch den im Vorwegregelungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Flurstücke ein. Die Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig. Die Berichtigung des Grundbuchs wird durch die Umlegungsstelle veranlasst.

Die Feststellung der Unanfechtbarkeit der Vorwegregelungspläne kann innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Gerlingen, Stadtbauamt, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Der Antrag kann ohne Rechtsanwalt gestellt werden. Für weitere prozessuale Erklärungen ist jedoch die Mitwirkung eines vertretungsberechtigten Anwalts erforderlich.

Gerlingen, den 01. September 2025  
Umlegungsausschuss

gez. Dirk Oestringer  
Bürgermeister